Zürich, 16. November 2026
Kontakt für Rückfragen: zh@grunliberale.ch

Teilrevision Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG) sowie Ausführungsbestimmungen Vernehmlassungsantwort der GLP Kanton Zürich

Die GLP Kanton Zürich begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision. Sie schafft zeitgemässe rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung der Geoinformation, setzt die bundesrechtlichen Vorgaben um und stärkt den Wirtschafts- und Innovationsstandort Zürich.

Besonders positiv beurteilen wir die konsequente Ausrichtung auf offene Behördendaten (Open Government Data), die Vereinfachung der Zugangs- und Nutzungsbestimmungen sowie die Einführung eines elektronischen Verzeichnisses. Der einfache und möglichst uneingeschränkte Zugang zu Geodaten fördert Innovationen, schafft Transparenz und ermöglicht effizientere Verwaltungsprozesse.

Die gesetzliche Verankerung des zentralen Geografischen Informationssystems (GIS-ZH) ist sinnvoll. Einheitliche Datenstandards und die kantonsweite Verfügbarkeit von Geoinformationen schaffen wichtige Voraussetzungen für eine effiziente Raumplanung, den Umwelt- und Klimaschutz sowie die digitale Transformation der Verwaltung.

Die GLP unterstützt auch die Zusammenführung kommunaler Geodaten zu kantonsweiten Datensätzen. Dabei sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden klar zu regeln.

Entscheidend ist, dass die Revision nicht nur bestehende Strukturen rechtlich absichert, sondern einen messbaren Beitrag zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung leistet.

Anträge

1. **Open Government Data konsequent umsetzen (§ 9 KGeoIG)**

Geodaten sollen grundsätzlich frei, kostenlos und maschinenlesbar zugänglich sein. Einschränkungen sind auf das rechtlich Notwendige zu beschränken und transparent zu begründen. Die Bereitstellung über standardisierte Schnittstellen soll konsequent gefördert werden.

2. **Digitalisierung und Bürokratieabbau sicherstellen (§§ 13, 13a und 20 KGeoIG)**

Die kantonsweite Zusammenführung von Geodaten wird unterstützt. Bei der Umsetzung sind einheitliche Standards, automatisierte Datenübermittlungen und die Vermeidung von Mehrfacherfassungen sicherzustellen. Bestehende kommunale Systeme sollen eingebunden werden, sofern sie die technischen Anforderungen erfüllen.

3. **Kosten und Nutzen transparent ausweisen (§§ 25–27 und 30 KGeoIG)**

Die Revision soll keine zusätzlichen administrativen Belastungen für Unternehmen und Gemeinden verursachen. Allfällige Umstellungskosten sind transparent darzustellen. Bei der Umsetzung ist auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten und der Nachweis der angestrebten Effizienzgewinne zu ermöglichen.

4. Zusätzliche Infos

Die Revision dient insbesondere der Umsetzung des neuen bundesrechtlichen Datenmodells der amtlichen Vermessung bis 2028. Die bisherigen kantonalen Erweiterungen werden als eigenständige 'kantonale Vermessung' weitergeführt. Gemäss Regierungsrat entstehen keine neuen Aufgaben oder zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen. Die notwendigen Projektmittel sind bereits eingeplant. Die GLP sieht in der Vorlage einen wichtigen Beitrag zur digitalen Infrastruktur des Kantons Zürich und unterstützt die Stossrichtung der Revision.